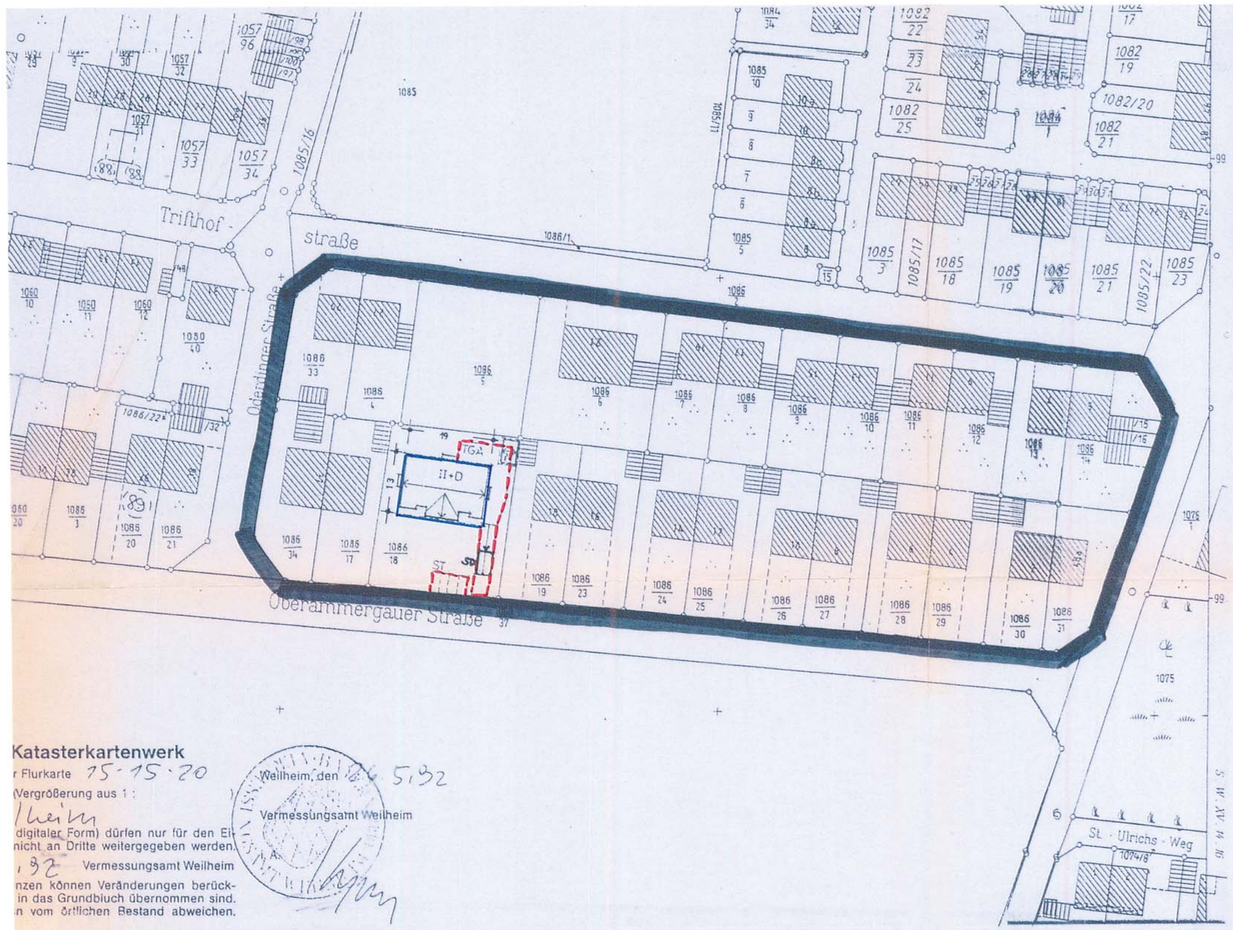

Weitere Festsetzungen, Buchstabe C:

Der Textziffer Nr. 1 ist folgendes hinzuzufügen:

Die Errichtung von Tiefgaragen ist zulässig.
Soweit Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden liegen, ist eine Erdüberdeckung von mind. 50 cm, bei Bepflanzungen von mind. 80 cm einzuhalten. *

Der Textziffer Nr. 2 ist folgendes hinzuzufügen:

Wiederkehren sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Länge max. 2/5 der Traufseite, mind. jedoch 6 m. Die Tiefe darf 1,5 m nicht überschreiten. Abstand der Wiederkehr zu den Gebäudeenden mind. 4 m. Bei Doppelhäusern ist nur eine Wiederkehr an der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit einer Gesamtbreite von max. 8 m zulässig.
Die Dachneigung der Wiederkehren kann 22° - 35° betragen.

Die Textziffer Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Die Dachüberstände sind an der Traufe und am Ortgang bis zu 100 cm zulässig.

Die Textziffer Nr. 15 ist ersatzlos zu streichen.

Für das Grundstück Fl.Nr. 1086/18 werden die Baugrenzen entsprechend beiliegendem Plan an der Traufseite auf 19 m und an der Giebelseite auf 13 m geändert.

Soweit durch diese Änderung Festsetzungen des Bebauungsplanes "Südlich der Trifthofstraße II" in der Fassung vom 28.06.1974 nicht betroffen sind, gelten diese weiter.

47

Stadtbauamt Weilheim i.OB, 22.10.1992

Armuß
ergänzt: 26.02.93. Armuß

* Die TG-Abfahrt ist einzuhausen.
Die Einhausung darf max. 5m Länge betragen.
Die Traufhöhe darf - auch bei nicht an die Grundstücksgrenze gebauten Anlagen - max. 2,75m nicht überschreiten.

Genehmigte Fassung

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
"SÜDLICH DER TRIFTHOFSTRASSE II"

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohngsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Zeichenerklärung, Buchstabe A:

Zu streichen:

(II) Erdgeschoß und ein Vollgeschoß zwingend ohne Kniestock und ohne Dachausbau

Dafür einzusetzen:

II + D Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, Dachgeschoßausbau möglich, jedoch nicht als Vollgeschoß

Ersatzlos zu streichen:

D Doppelhaus

Hinzuzufügen:

TGA Fläche für Tiefgarage

SD Tiefgaragenabfahrt, teilweise eingehaust, Satteldach

N Fläche für Nebengebäude

Verfahrensvermerke zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Südlich der Trifthofstraße II", Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 22.10.1992

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 22.10.92 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim i.OB, 02.11.92

Klaus Hawe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 11.01.93 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, 01.02.93

Klaus Hawe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 05.04.93 im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, 06.04.93

Klaus Hawe
1. Bürgermeister